

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 22. Dezember 1967

94. Stück

- 388.** Verordnung: Neuerliche Abänderung der Freiliste 1
- 389.** Verordnung: Ausnahme der beim Bundesamt für Zivilluftfahrt beschäftigten Bediensteten von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
- 390.** Verordnung: Neuerliche Abänderung der Verordnung über die Entrichtung eines Beitrages zur Förderung der Milchleistungskontrolle
- 391.** Verordnung: 2. Novelle zur Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1966
- 392.** Verordnung: Verwendung der für Bergbauförderungszwecke vorgesehenen Kredite
- 393.** Verordnung: Schulfreierklärung des 23. Dezember 1967
- 394.** Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches der Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechtes der Staaten ohne Meeresküste

388. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. November 1967, mit der die Freiliste 1 neuerlich abgeändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 188/1964, wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage A der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. August 1964, BGBl. Nr. 210, mit der die Gegenstände bestimmt werden, für die eine Ausgleichsteuer nicht eingehoben wird (Freiliste 1), in der Fassung der Verordnungen des Bundesministeriums für Finanzen BGBl. Nr. 235/1964 und BGBl. Nr. 282/1964, wird neuerlich abgeändert wie folgt:

1. Die Position „aus 01.02 A 1 c 2“ hat zu lauten:

„01.02 A 1 c 2 Weibliche Rinder mit einem Stückgewicht von 550 kg oder weniger“.

2. Die Position „13.02 A 2“ ist zu ersetzen durch die Position:

„13.02 A Schellack“.

3. Nach der Position „15.10“ ist einzufügen die Position:

„15.11 A Glycerin, roh, auch Glycerinwasser und Glycerinlauge“.

4. Die Position „aus 15.15 A“ hat zu lauten: „aus 15.15 A Bienenwachs, Schellackwachs, im natürlichen Zustand“.

5. Die Position „aus 25.10 B“ ist zu ersetzen durch die Position:

„25.10 B Natürliche Calciumphosphate, natürliche Calcium-Aluminiumphosphate, Apatit und Phosphatkreiden, gemahlen“.

6. Die Position „aus 26.01“ hat zu lauten:

„aus 26.01 Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände;
a u s g e n o m m e n :
Rösterze aus Spateisenstein“.

7. Die Position „aus 26.02“ hat zu lauten:

„aus 26.02 Hammerschlag, gesiebt und gegläht; Vanadiumschlacke“.

8. Die Positionen:

„aus 27.01 Steinkohlenbriketts, auch Eierbriketts

27.02 B Braunkohlenbriketts“
sind zu streichen.

9. Die Position „aus 27.07 D“ hat zu lauten:

„aus 27.07 D Alkylphenole“.

10. Nach der Position „aus 27.07 D“ sind einzufügen die Positionen:

„Anmerkung zu 27.08 Steinkohlenteerpech zur Herstellung von Kohle- und Graphitelektroden, soweit diese Ware gemäß Anmerkung zur Nummer 27.08 des Zolltarifes zollfrei oder zollermäßigt abgefertigt wird

27.11 B 1 Erdgas“.

11. Nach der Position „aus 27.13 A“ ist einzufügen die Position:

„27.14 A Petrolkoks“.

12. Die Position „aus 28.04 C 2“ hat zu lauten:

„aus 28.04 C 2 Selen, weißer (gelber) Phosphor, Silicium“.

13. Die Position „aus 28.18“ hat zu lauten:

„aus 28.18 Magnesiumoxyd zur Erzeugung von Zellulose, wenn dieser Verwendungszweck durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird“.

14. Die Position „aus 28.20 A“ ist zu ersetzen durch die Position:

„28.20 A Aluminiumoxyd und -hydroxyd“.

15. Nach der Position „28.20 A“ ist einzufügen die Position:

„aus 28.21 A 2 Chromtrioxyd (Chromsäureanhydrid)“.

16. Die Position „aus 28.25“ hat zu lauten:

„aus 28.25 Titandioxyd für Papierfabriken zum Opakmachen von Papier, wenn dieser Verwendungszweck durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird“.

17. Nach der Position „aus 28.30 D“ ist einzufügen die Position:

„aus 28.31 B 1 Chlorkalk“.

18. Nach der Position „aus 28.47 A 1“ ist einzufügen die Position:

„28.47 C 1 Ammoniummolybdat“.

19. Die Position „aus 28.47 E“ hat zu lauten:

„aus 28.47 E Ammoniumparawolframat, Calciumwolframat, Kaliumpermanganat“.

20. Die Position „aus 29.06“ hat zu lauten:

„aus 29.06 Phenol (Karbolsäure), Alkylphenole“.

21. Die Position „aus 29.08 B“ hat zu lauten:

„aus 29.08 B Guajacol und dessen Salze, Kaliumsulfogujacolat, Äthylglykol (Glykolmonoäthyläther), Butylglykol (Äthylenglykolmonobutyläther), Isopropylglykol (Äthylenglykolmonoisopropyläther), Diglykoläthyläther, Allylglycidyläther, Diäthylenglykol“.

22. Die drei Positionen: „aus 29.14 H“ haben zu lauten:

„aus 29.14 H Methacrylsäuremethylester, ausgenommen: Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten

aus 29.14 H Stearinsäure, Elainsäure, Lauröylperoxyd

aus 29.14 H Monochloressigsäures Natrium zur Erzeugung von Carboxymethylzellulose, wenn dieser Verwendungszweck durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird.“

23. Nach der Position „29.22 A“ ist einzufügen die Position:

„aus 29.22 B N'N'-Dibenzyläthylendiamindiacetat“.

24. Die Position „31.03 B“ ist zu streichen.

25. Die Position „aus 32.05 B“ hat zu lauten:

„32.05 B Optische Bleich- und Aufhellungsmittel“.

26. Die Position „aus 32.05 C“ hat zu lauten:

„aus 32.05 C Synthetische organische Farbstoffe zur Verwendung in der Papierindustrie, wenn diese Verwendung durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird“.

27. Die Position „aus 38.19 N“ hat zu lauten:

„aus 38.19 N Mischungen und Lösungen von Isocyanaten, für die Herstellung von Polyurethanen geeignet; Alkylphenole, die sich zur Herstellung von grenzflächenaktiven Stoffen eignen“.

28. Die Position „aus 39.02 D 2“ hat zu lauten:

„aus 39.02 D 2 Polystyrol und dessen Mischpolymerisate, Polyacrylate, Polymethacrylate und Polyäthylen, Polyvinylalkohol,
 a u s g e n o m m e n :
 Polymethacrylsäuremethylester in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten“.

29. Die Position „aus 40.06“ ist zu streichen.

30. Die Position:

„aus 44.05 Brettchen, auch imprägniert, paraffiniert, gefärbt, gebeizt, zur Herstellung von Bleistiften, wenn dieser Verwendungszweck durch eine Bescheinigung der für den Erzeuger zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird“

hat zu lauten:

„aus 44.05 Brettchen, auch imprägniert, paraffiniert, gefärbt, gebeizt, zur Herstellung von Bleistiften, wenn dieser Verwendungszweck durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird“.

31. Die Position „aus 44.14“ hat zu lauten:

„aus 44.14 Zedernholzbrettchen aller Art (auch von Incense-Zeder und afrikanischer Zeder), auch imprägniert, paraffiniert, gefärbt, gebeizt, zur Herstellung von Bleistiften, wenn dieser Verwendungszweck durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird“.

32. Die Position:

„aus 51.02 Monofile, Streifen und ähnliche Formen (Kunststroh und dergleichen) aus synthetischer oder künstlicher

Masse, gefärbt, in Längen geschnitten oder gebündelt, zur Erzeugung von zugerichteten Haaren oder Haarmischungen für Bürsten, Besen und Pinsel sowie zur Erzeugung von Krollhaaren, wenn dieser Verwendungszweck durch eine Bescheinigung der für den Erzeuger zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird“

hat zu lauten:

„aus 51.02

Monofile, Streifen und ähnliche Formen (Kunststroh und dergleichen) aus synthetischer oder künstlicher Masse, gefärbt, in Längen geschnitten oder gebündelt, zur Erzeugung von zugerichteten Haaren oder Haarmischungen für Bürsten, Besen und Pinsel sowie zur Erzeugung von Krollhaaren, wenn dieser Verwendungszweck durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird“.

33. Die Position „aus 53.09 A 2“ ist zu streichen.

34. Die Position „56.01 A“ ist zu ersetzen durch die Position:

„aus 56.01 A

Diskontinuierliche synthetische Spinnstoffe, nicht kardiert, nicht gekämmt,
 a u s g e n o m m e n :
 Diskontinuierliche synthetische Polyester-Spinnstoffe, nicht kardiert, nicht gekämmt, rohweiß, glänzend oder matt“.

35. Die Position „56.02 A“ ist zu ersetzen durch die Position:

„aus 56.02 A

Spinnkabel zur Herstellung von diskontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen,
 a u s g e n o m m e n :
 Spinnkabel zur Herstellung von diskontinuierlichen synthetischen Polyester-Spinnstoffen, rohweiß, glänzend oder matt“.

36. Die Position „56.03 A“ ist zu ersetzen durch die Position:

„aus 56.03 A Abfälle von synthetischen Spinnstoffen, nicht kardierte, nicht gekämmt, einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoffe,

a u s g e n o m m e n:

Abfälle von synthetischen Polyester-Spinnstoffen, nicht kardierte, nicht gekämmt, einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoffe aus Polyester, alle diese rohweiß, glänzend oder matt“.

37. Die Position „aus 56.04 A“ hat zu lauten:

„aus 56.04 A Kammzüge aus synthetischen Spinnstoffen,

a u s g e n o m m e n:

Kammzüge aus synthetischen Polyester-Spinnstoffen, rohweiß, glänzend oder matt“.

38. Die Position „aus 56.05 B 2, 3, 5“ ist zu streichen.

39. Die Position „aus 69.11 A“ hat zu lauten:

„aus 69.11 A Porzellan, weiß oder einfarbig, für Veredlungszwecke (Porzellanmaler), wenn dieser Verwendungszweck durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird“.

40. Die Position „aus 70.03“ ist zu ersetzen durch die Position:

„70.03 A Glasrohre“.

41. Die Position:

„aus 73.01 A Stahlrohreisen und Hämatit-roheisen, wenn der Einfuhrbedarf durch eine Bestätigung des Fachverbandes der Bergwerke und Eisen erzeugenden Industrie bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird“

hat zu lauten:

„aus 73.01 A Stahlrohreisen und Hämatit-roheisen, wenn der Einfuhrbedarf durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird“.

42. Die Position „73.01 C“ hat zu lauten:

„73.01 C Anderes Roheisen, wenn der Einfuhrbedarf durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird“.

43. Nach der Position „aus 73.05 B“ sind einzufügen die Positionen:

„73.13 B 4 a Bleche, verzinkt (Weißbleche)
aus 73.15 B 1 Legiertes Umschmelzmaterial in Form von roh gegossenen Masseln, nur zum Einschmelzen geeignet und bestimmt, wenn der Verwendungszweck durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird“.

44. Die Position „aus 75.03“ ist zu ersetzen durch die Position:

„75.03 Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien, aus Nickel; Pulver und Flitter, aus Nickel“.

45. Die Position „aus 79.01 A“ hat zu lauten:

„aus 79.01 A Zinklegierungen, roh, wenn der Einfuhrbedarf durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird“.

46. Die Position „aus 79.03 A“ hat zu lauten:

„aus 79.03 A Zinkstaub und -pulver zur Erzeugung von Elektrolytzink und von Lithoponen, wenn dieser Verwendungszweck durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird“.

47. Nach der Position „aus 81.04 C“ sind einzufügen die Positionen:

„82.12 A Scherenrohlinge
aus 82.13 B Scherenrohlinge“.

48. Nach der Position „aus 84.34 E“ ist einzufügen die Position:

„aus 85.01 C 4 Bandringkerne und Schnittbandkerne aus Blechen, Platten, Tafeln oder Bändern der Nummer 75.03“.

Artikel II

Diese Verordnung ist auf steuerbare Vorgänge anzuwenden, bei denen der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955 nach dem 31. Dezember 1967 liegt.

Schmitz

389. Verordnung der Bundesregierung vom 5. Dezember 1967, mit der die beim Bundesamt für Zivilluftfahrt beschäftigten Bediensteten von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen werden

Auf Grund des § 1 Abs. 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

Die beim Bundesamt für Zivilluftfahrt beschäftigten Bediensteten werden von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen.

Klaus	Bock	Hetzenauer	Klecatsky
Piffl	Rehor	Schmitz	Schleinker
Weiß	Prader	Tončić	Kotzina

390. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 7. Dezember 1967, mit der die Verordnung vom 1. August 1960, BGBl. Nr. 164, über die Entrichtung eines Beitrages zur Förderung der Milchleistungskontrolle neuerlich abgeändert wird

Auf Grund des § 7 a des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958, in der Fassung der 3. Novelle, BGBl. Nr. 156/1960, der 7. Novelle, BGBl. Nr. 182/1963, der 8. Novelle, BGBl. Nr. 327/1965, und der 9. Novelle, BGBl. Nr. 307/1966, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 1. August 1960,

BGBl. Nr. 164, über die Entrichtung eines Beitrages zur Förderung der Milchleistungskontrolle, in der Fassung der Verordnungen vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 227, vom 27. Juli 1963, BGBl. Nr. 201, und vom 9. Jänner 1967, BGBl. Nr. 29, wird abgeändert wie folgt:

1. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die Aufteilung der Zuschüsse gemäß Abs. 1 an die Landes-Landwirtschaftskammern gilt folgendes Hundertsatzverhältnis:

Landes-Landwirtschaftskammer für

Burgenland		3'17 v. H.
Kärnten		6'93 v. H.
Niederösterreich		12'43 v. H.
Oberösterreich		26'70 v. H.
Salzburg		8'80 v. H.
Steiermark		21'74 v. H.
Tirol		14'29 v. H.
Vorarlberg		5'94 v. H.“

2. Der § 8 der Verordnung entfällt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1968 in Kraft.

Schleinker

391. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 11. Dezember 1967, mit der die Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1966 abermals abgeändert wird (2. Novelle zur Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1966)

Auf Grund der §§ 2, 45 und 64 Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962 in der Fassung des § 65 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, und der 3. Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 171/1966, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

§ 1. Im § 2 Abs. 1 der Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1966, BGBl. Nr. 197, in der Fassung der 1. Novelle zur Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1966, BGBl. Nr. 25/1967, wird lit. f wie folgt abgeändert:

„f) die Ergänzungszulagenverordnung, BGBl. Nr. 337/1967.“

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1968 in Kraft.

Piffl

392. Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 11. Dezember 1967 über die Verwendung der für Bergbauförderungszwecke vorgesehenen Kredite

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Bergbauförderungsgesetzes 1963, BGBl. Nr. 179, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen verordnet:

Von den im Bundesfinanzgesetz 1967, BGBl. Nr. 1, in der Fassung des 3. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 350, beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/63146 vorgesehenen Krediten sind, soweit sie erfüllt werden können, 105'5 Millionen Schilling für den Kohlenbergbau und 11'4 Millionen Schilling für den Buntmetallerzbergbau zu verwenden.

Bock

393. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 12. Dezember 1967, mit welcher der 23. Dezember 1967 schulfrei erklärt wird

Auf Grund des § 2 Abs. 4 lit. b des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, wird verordnet:

An den unter das Schulzeitgesetz fallenden Bundesschulen wird der 23. Dezember 1967 schulfrei erklärt.

Piffl

394. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 4. Dezember 1967, betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Erklärung vom 20. April 1921 über die Anerkennung des Flaggenrechtes der Staaten ohne Meeresküste

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen haben Chile, Griechenland und die Sowjetunion ihre Ratifikations- beziehungsweise Beitrittsurkunden zur Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechtes der Staaten ohne Meeresküste (BGBl. Nr. 430/1924, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 430/1935) hinterlegt.

Ferner haben Malta und Rwanda erklärt, sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an die gegenständliche Erklärung gebunden zu erachten.

Klaus